Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/874

Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 0213 — 7/62

Bonn, den 3. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1962 (§ 33 Abs. 1 RHO)**

Gemäß § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung überreiche ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrage von 10 000 DM und darüber für das 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1962.

Dr. Dahlgrün

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1962 im Betrage von 10 000 DM und darüber

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —
04 03 873	600 000,—	45 000,—	**Erstmalige Anschaffung von technischen Geräten** Die Kosten der beschafften Geräte waren höher als ursprünglich geplant. Die Kostensteigerung ist auf technische Verbesserungen der Geräte zurückzuführen. Die Ausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 04 03 Tit. 300.
			Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 01 299	22 500,—	10 000,—	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Die Mehrausgabe ist erforderlich zur Auszahlung einer ausgelobten Belohnung an eine Person, die zur Aufklärung von Straftaten antisemitischen Charakters (Friedhofschändung) entscheidend beigetragen hat. Die Belohnung wurde unmittelbar nach Bekanntwerden der in der Öffentlichkeit Aufsehen erregenden Straftat im April 1957 ausgesetzt. Es war aber nicht vorherzusehen, wann und ob überhaupt die Zahlung zu leisten sein würde. Nachdem die Täter im März 1962 rechtskräftig verurteilt worden sind, ist die Ausgabe nunmehr unabweisbar. Sie kann aus Billigkeitsgründen nicht in das nächste Rechnungsjahr verschoben werden, weil der Berechtigte um Auszahlung gebeten hat und die Prüfung, ob die Belohnung zuzuerkennen ist, jetzt abgeschlossen wurde. Einsparung bei Kap. 06 09 Tit. 312 c.
06 19 323	40 000,—	52 000,—	**Betriebsstoffe und Reinigungsgerät sowie Werkstoffe** Zur Überprüfung der Tankanlagen für Dieselöl in den neu errichteten LS-Warnamtsbunkern und zur Einstellung der Meßinstrumente ist eine erstmalige Gesamtfüllung erforderlich. Für 1962 ist entsprechend dem Baufortschritt die Beschaffung von Dieselöl für die LS-Warnämter III, V und VI notwendig. Die Kosten für eine Füllung betragen etwa 20 000 DM je LS-Warnamt.

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, da bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1962 die Forderung der Bauleitungen auf eine erstmalige Gesamtfüllung der Tankanlagen nicht bekannt war. Sie war unabweisbar, da eine Überprüfung der Tankanlagen vor Übernahme durch den Bund notwendig ist. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 303.
06 19 876	60 000,—	108 000,—	**Erstmalige Einrichtung und Ausstattung einer behördeneigenen Kantine** Aus wirtschaftlichen Gründen sollen in der Kantine des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz nunmehr auch die Bediensteten der benachbarten Dienststellen des Bundesministeriums für Gesundheitswesen (etwa 230 Personen) und des Kommandos der Territorialen Verteidigung (etwa 250 Personen) verpflegt werden. Ferner müssen auch die durchschnittlich anwesenden 40 Lehrgangsteilnehmer Gelegenheit haben, in der Kantine ein Mittagessen einzunehmen. Infolge Erhöhung der Zahl der Essensteilnehmer ist neben einer Vergrößerung der Kücheneinrichtung auch ein Küchenaufzug für 1 Stockwerk notwendig. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, da bei der Berechnung des Ansatzes für 1962 nur der Personalbestand des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz zugrunde gelegt worden ist und ein weiterer Bedarf noch nicht erkennbar war. Sie war unabweisbar, da es aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist, bei 3 benachbarten Dienststellen je eine eigene Kantine einzurichten. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 311.
			Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 02 585 b 3	8 653 600,—	2 000 000,—	**Abwrackhilfe für die Große Hochsee-, Große Herings-, Kleine Hochsee- und Küstenfischerei** Bei der Aufstellung des Voranschlages für das Rechnungsjahr 1962 wurde der Bedarf der Abwrackhilfe geschätzt, da zu diesem Zeitpunkt noch keine genauen Unterlagen vorlagen. Die inzwischen angestellten Ermittlungen haben einen höheren Bedarf ergeben, der insbesondere darauf zurückzuführen ist, daß die Abwrackhilfe nicht wie ursprünglich geplant ab 1. Juli 1961, sondern rückwirkend ab 1. Juli 1960 gewährt wird. Die Mehrausgaben waren daher unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 585 b 2.

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 02 679 a	180 180 000,—	2 765 000,—	**Betriebsbeihilfen zur Verbilligung von Gasöl für die Landwirtschaft nach dem Verkehrsfinanzgesetz vom 6. April 1955 in der durch das Straßenbaufinanzierungsgesetz vom 28. März 1960 geänderten Fassung** Durch die anhaltenden Regenfälle im Herbst 1960 konnten die Landwirte den größten Teil der Winterfurche erst im Frühjahr 1961 pflügen. Diese Verschiebung der Arbeiten hatte zur Folge, daß sich der Gasölbedarf entsprechend auf das Kalenderjahr 1961 verlagerte. Da die Betriebsbeihilfen rückwirkend gewährt werden, ist der erhöhte Mittelbedarf im Rechnungsjahr 1962 entstanden. Die zu gewährende Betriebsbeihilfe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung; die Mehrausgabe war deshalb unabweisbar. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 war der erhöhte Bedarf nicht vorherzusehen. Die Mehrausgabe wird bei der Ermittlung des für Zwecke des Straßenwesens zweckgebundenen Aufkommens aus der Mineralölsteuer berücksichtigt.
10 02 679 b	114 000 000,—	1 645 000,—	**Betriebsbeihilfen zur Verbilligung von Gasöl für die Landwirtschaft nach dem „Grünen Plan 1962"** Vergleiche Begründung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 10 02 Tit. 679 a. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 war der erhöhte Bedarf für diese Unterstützungsleistung im Rahmen des Grünen Plans nicht vorherzusehen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 10.
10 02 958	90 000 000,—	13 500 000,—	**Ausgleichsbeträge auf Grund des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft** Nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 28. Juni 1962 sind Ausgleichsbeträge für Eier sowie für Jungmasthühner, Jungmastenten, Jungmastgänse und Jungmastputen auch noch für die Zeit vom 1. bis 29. Juli 1962 zu zahlen. Da der Haushaltsansatz des Rechnungsjahres 1962 der Höhe nach nur für die Zeit bis Ende Juni 1962 berechnet war, ist zur Erfüllung der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Verpflichtungen eine Mehrausgabe erforderlich geworden. Die Mehrausgabe war unabweisbar und nicht vorhersehbar. § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO findet keine Anwendung. Einsparung innerhalb des Einzelplans 10. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 36. Sitzung am 8. Oktober 1962 von der überplanmäßigen Ausgabe zustimmend Kenntnis genommen.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 10 / 205	162 200,—	56 000,—	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiteurngsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** Die vom Institut für Botanik für Forschungsaufgaben benutzte Kühlanlage, die im Jahr 1928 erbaut wurde und im Rechnungsjahr 1963 unter Einbeziehung eines weiteren Kellerraumes erneuert werden sollte, ist plötzlich ausgefallen. Nach dem Gutachten des Staatshochbauamtes II Braunschweig vom 25. April 1962 ist eine nochmalige Reparatur nicht vertretbar. Die sofortige Durchführung der Maßnahme war unabweisbar, da bei einem längeren Ausfall der Kühlanlage jahrelange Forschungsarbeiten hinfällig geworden wären. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 606.
10 13 / 710	28 552,05 (Ausgabereste 1961)	19 788,—	**Erneuerung der Heizungsanlagen und der Heizzentrale im Schloß Reinbek** Bei den Arbeiten zur Erneuerung der Heizungsanlage und der Heizzentrale im Schloß Reinbek sind unvorhergesehen Schwierigkeiten aufgetreten. Zur Beseitigung sind nach dem Nachtragskostenanschlag vom 8. August 1961 unabweisbar Mehraufwendungen von 20 700 DM erforderlich. Die bereits im Rechnungsjahr 1961 erteilte Genehmigung zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20 700 DM konnte nicht in Anspruch genommen werden, da die Baurechnungen am Schluß des Rechnungsjahres 1961 zum Teil noch nicht vorgelegen haben. Für die endgültige Abrechnung der Baumaßnahme wurden im Rechnungsjahr 1962 noch 19 788 DM benötigt. Von diesem Betrag wird die Vermieterin des Schlosses Reinbek, die Freie und Hansestadt Hamburg, dem Bund nach Abschluß der Baumaßnahme 11 981 DM erstatten. Die Ausgabe war unabweisbar. § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO findet keine Anwendung. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 606.
			Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —
11 01 / apl. 220	—	*) 15 000,—	**Erstattung von Verwaltungskosten** Die nach Kriegsschluß noch vorhandenen Büchereibestände des ehemaligen Reichsversicherungsamts und Reichsversorgungsgerichts (etwa 62 000 Bände) wurden 1945 vom Land Berlin erfaßt und gesichert. 1958 wurden sie über das Bundesministerium für wirtschaftlichen Besitz des Bundes an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bundessozialgericht und Bundesversicherungsamt weitergegeben (s. Bundeshaushaltsrechnung 1958 S. 2264). Das Land Berlin verlangte daraufhin vom Bund für die geleistete Verwaltungsarbeit Kostenersatz. Es war bereit, den Kosten-

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			ersatz durch die Übereignung von Büchern abgelten zu lassen, die dem Landessozialgericht Berlin bereits leihweise aus den Bücherbeständen überlassen worden waren. Da über den Wert von Leistung und Gegenleistung Ungewißheit bestand, wurde im Wege des Vergleichs zwischen dem Senator für Arbeit und Sozialwesen in Berlin und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Bonn am 13. Dezember 1961 festgelegt, daß zur Abgeltung dieser Ansprüche der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Landessozialgericht Berlin das diesem bereits leihweise überlassene, listenmäßig erfaßte Schrifttum aus den Beständen der Büchereien des ehemaligen Reichsversicherungsamts und des ehemaligen Reichsversorgungsgerichts, dessen Wert mit 15 000 DM angenommen wurde, übereignet. Dieser Vorgang ist nach dem Bruttoprinzip in Einnahme und Ausgabe zu buchen und in der Bundeshaushaltsrechnung des Jahres 1962 nachzuweisen. Die Ausgabe war zwangsläufig. Sie konnte bei Aufstellung des Haushaltsplans 1962 nicht vorhergesehen werden, da zu dieser Zeit noch nicht zu übersehen war, wie die Vergleichsverhandlungen mit dem Land Berlin ausgehen würden.

Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
12 01 219	10 000,—	22 500,—	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Aus Anlaß der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 (Hessisches GVBl. S. 50) und des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. August 1960 (BGBl. II S. 2125) sind für die Beauftragung eines Rechtsanwalts als Bevollmächtigter der Bunderegierung sowie für die Heranziehung eines Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung Gebühren von 30 000 DM entstanden. Die Mehrausgabe war unabweisbar und unvorhergesehen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.
12 02 606 b	65 000,—	26 560,—	**Beitrag an die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft für die Überwachung der Schiffssicherheit auf Bundeswasserstraßen** Die Beitragsleistung erfolgt nachträglich, d. h. im Rechnungsjahr 1962 für 1961. Die Beitragsumlage für 1961 war ursprünglich auf 65 000 DM geschätzt worden. Durch unvorhergesehene Kostensteigerungen ist eine erhöhte Beitragsumlage und damit die Mehrausgabe notwendig geworden. Einsparung bei Kap. 12 17 Tit. 619.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —
24 03 / apl. 751	—	*) 52 200,39	**Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 33; Ausbau des Gebäudes für gewerbliche Zwecke** Unter der gleichen Zweckbestimmung war im Rechnungsjahr 1960 bei Kap. 24 03 Tit. 721 für die Durchführung und den Abschluß der einmaligen Baumaßnahme ein Restbetrag von 65 000 DM veranschlagt. Durch zwischenzeitlich eingetretene Preissteigerungen sowie infolge Durchführung von Arbeiten, die im Kostenanschlag nicht aufgenommen, aber grundsätzlich notwendig waren, ergab sich der unabweisbare Mehrbetrag von 52 200,39 DM. Diese Ausgaben waren nicht vorhersehbar. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 601.
			Einzelplan 26 — Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte —
26 02 / 307	18 000 000,—	10 000 000,—	**Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene** Die zur Auszahlung der Entschädigungsleistungen an ehemalige Kriegsgefangene veranschlagten Mittel reichten durch die Gewährung von Kriegsgefangenenentschädigung für die Zeit der Arbeitsverpflichtung in Frankreich, die Bewilligung der Anträge von Volksdeutschen aus Jugoslawien für die Zeit ihrer Arbeitsverpflichtung und die Abwicklung der im Beschwerdeverfahren zugunsten des Antragstellers entschiedenen Anträge nicht aus. Die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben waren unabweisbar.
			Einzelplan 29 — Bundesminister für Familien- und Jugendfragen —
29 01 / 218	12 000,—	15 000,—	**Kosten für Sachverständige** Kosten für die Erstellung von 2 Gutachten, die notwendig wurden, weil die Stadt Dortmund am 21. Februar 1962 beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde gegen einige Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. August 1961 eingelegt hat. Einsparung bei Kap. 29 01 Tit. 571 a.
			Einzelplan 31 — Bundesminister für Atomkernenergie —
31 02 / 676	13 698 600,—	81 780,97	**Beitrag des Bundes zur Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) in Genf** Der Beitrag an CERN für 1962 ist mit 14 978 000 sfrs veranschlagt worden. Bei Annahme eines Kurses von 100 sfrs = 91,47 DM ergab sich damit ein Betrag von rd. 13 698 600 DM.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 31 — Bundesminister für Atomkernenergie —
			Der Beitrag der Bundesrepublik für das Jahr 1962 ist vom Rat der Europäischen Organisation für Kernforschung endgültig auf 14 937 000 sfrs festgesetzt. Da sich jedoch der Kurs des Schweizer Franken im Vergleich zur Deutschen Mark im Jahre 1962 verbessert hat (Schwankungen zwischen 100 sfrs = 91,990 DM und 100 sfrs = 92,545 DM), der Beitrag aber in 3 gleichen Raten am 1. Januar, 1. April und 1. Juli 1962 in Schweizer Franken bezahlt werden mußte, ergab sich eine tatsächliche Ausgabe von 13 780 380,97 DM. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Bundesrepublik zur Zahlung der Beiträge in der angegebenen Weise rechtlich verpflichtet war. Die Kursveränderungen waren bei Aufstellung des Haushaltsplans 1962 nicht vorhersehbar. Einsparung bei Kap. 31 02 Tit. 677.
			Einzelplan 36 — Zivile Notstandsplanung —
36 04 / 572 b	150 000,—	150 000,—	**Erstellung von Lagerräumen und Ausbildungsstätten — Zuschüsse —** Bei der Anmietung von Lagerräumen für die Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes hat sich ergeben, daß die Gemeinden durchweg bereit sind, ihre vorhandenen Lager auch für Zwecke des Luftschutzhilfsdienstes bereitzustellen. Der Bund muß sich jedoch an den erforderlichen Umbauten bzw. Erweiterungen mit Zuschüssen beteiligen. Zuschüsse sind in diesen Fällen gegenüber Darlehen wirtschaftlicher, da die Gemeinden durchweg auf Unterstellgebühren bzw. allgemeine Wartungskosten verzichten. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, da bei Aufstellung des Haushalts 1962 damit gerechnet worden ist, daß überwiegend Darlehen gewährt werden könnten. Sie war unabweisbar, weil dringend Lagerräume für die Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes bereitgestellt werden mußten. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 572 a.
36 07 / 714	1 000 000,—	623 853,—	**Wiederherstellung von außerhalb großer Knoten liegenden Bahnbetriebswerken der Deutschen Bundesbahn** Nach den ab dem Rechnungsjahr 1960 erlassenen Haushaltsgesetzen kann über Ausgabereste nur noch gegen entsprechende Einsparung an anderer Stelle im jeweils laufenden Haushaltsjahr verfügt werden. Das führt zu Kürzungen der bei den Einsparungsstellen für neue Vorhaben veranschlagten Mittel und damit zum Anwachsen eines auf gebilligten Programmen beruhenden Mittel bedarfs. Diese Entwicklung wirkt sich auf dem Gebiet der zivilen Notstandsplanung im besonderen Maße verzögernd aus. Es war deshalb notwendig, die in den vergangenen Rechnungsjahren nicht verausgabten übertragbaren Mittel am Ende des Rechnungsjahres

noch Einzelplan 36 — Zivile Notstandsplanung —

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			1961 in Abgang zu stellen und bei der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1962 den zur Deckung der alten Verpflichtungen notwendigen Mittelbedarf mitzuberücksichtigen. Diese Verpflichtungen sind jedoch bei Kap. 36 07 Tit. 714, 716, 952, 953, 954, 959, 963 und 965 höher geworden, als bei Aufstellung des Haushalts 1962 vorhergesehen werden konnte. Die Leistung überplanmäßiger Ausgaben war deshalb unabweisbar. Einsparung innerhalb des Kap. 36 07.
36 07 716	4 560 000,—	2 201 054,—	**Neubeschaffung von Lagerraum und Vergrößerung vorhandener Lagerräume für Betriebs- und Vorratsstoffe der Bundesverkehrsverwaltung einschließlich der Deutschen Bundesbahn** Vergleiche Begründung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 36 07 Tit. 714.
36 07 952	18 540 000,—	5 294 755,—	**Maßnahmen zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Fernsprechnetze, der Fernwirkeinrichtungen für die elektrische Zugförderung und der Signalanlagen der Bundesverkehrsverwaltung einschließlich der Deutschen Bundesbahn in Notstandszeiten** Vergleiche Begründung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 36 07 Tit. 714.
36 07 953	4 850 000,—	110 000,—	**Bevorratung von Ersatzteilen für Signal- und Fernmeldeeinrichtungen der Bundesverkehrsverwaltung einschließlich der Deutschen Bundesbahn** Vergleiche Begründung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 36 07 Tit. 714.
36 07 954	3 000 000,—	4 320 950,—	**Bevorratung von Ergänzungsmaterial für Behelfsbrücken der Bundesverkehrsverwaltung einschließlich der Deutschen Bundesbahn** Vergleiche Begründung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 36 07 Tit. 714.
3607 959	300 000,—	193 500,—	**Maßnahmen zur Überwachung der Luftradioaktivität und der Radioaktivität auf den Bundeswasserstraßen** Vergleiche Begründung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 36 07 Tit. 714.
36 07 963	9 000 000,—	606 000,—	**Bevorratung von Engpaß- und Ausweichbaustoffen für die Bundesverkehrsverwaltung einschließlich der Deutschen Bundesbahn** Vergleiche Begründung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 36 07 Tit. 714.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 36 — Zivile Notstandsplanung —
36 07 / 965	1 100 000,—	105 000,—	**Maßnahmen zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Versorgungseinrichtungen der Bundesverkehrsverwaltung einschließlich der Deutschen Bundesbahn** Vergleiche Begründung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 36 07 Tit. 714.
			Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
60 02 / 200	500 000,—	280 000,—	**Kosten der Drucklegung des Bundeshaushaltsplans und der Bundeshaushaltsrechnung einschließlich des sonstigen Materials** Durch die Regierungsneubildung im Spätherbst 1961 hat sich die Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1962 um mehrere Monate verzögert. Die Herstellungskosten der ersten und zweiten Druckphase 1962 (Kabinettsvorlage und Bundestagsdrucksache) konnten nicht mehr — wie in den Vorjahren — aus dem Vorjahresansatz bestritten werden, sondern haben den Ansatz des laufenden Jahres zusätzlich belastet. Hinzu kommt, daß sich auf Grund von Lohn- und Preissteigerungen die Herstellungskosten des Bundeshaushaltsplans 1962 und der Bundeshaushaltsrechnung 1960 erhöht haben. Die Mehrausgabe war daher unabweisbar und unvorhergesehen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 02 / apl. 603	—	*) 447 000,—	**Erstattung des Bundes gemäß § 3 des Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes vom 10. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 517) an die Länder (außer Saarland)** Nach § 3 des Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes vom 10. Mai 1961 (BGBl. I S. 517) ist der Bund verpflichtet, den Ländern die Beträge zu erstatten, die sie durch die Einbeziehung des Saarlandes in den Länderfinanzausgleich für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1961 mehr leisten oder weniger empfangen. Der Erstattungsbetrag beträgt insgesamt ... 27 078 000 DM. Darauf sind bereits im Rechnungsjahr 1961 an die Länder ausgezahlt .... 26 631 000 DM. Restliche Erstattungsverpflichtung des Bundes .... 447 000 DM. Es ergab sich somit eine unvorhersehbare und unabweisbare Mehrausgabe in dieser Höhe. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
60 02 951	25 230 000,—	145 451,—	**Finanzzuweisung an die Länder zum Ausgleich der Mehrbelastung durch die Großzählungen in den Jahren 1960 bis 1962** Nach § 10 des Volkszählungsgesetzes 1961 vom 13. April 1961 (BGBl. I S. 437) ist für die Berechnung der Finanzzuweisung an die Länder in Höhe von 1,35 DM je Einwohner die Wohnbevölkerung im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) maßgebend, die das Statistische Bundesamt für den 6. Juni 1961 feststellt. Nach den vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden an dem vorbezeichneten Stichtag 56 172 945 Einwohner gezählt. Die vom Bund insgesamt zu zahlende Finanzzuweisung beträgt somit vorläufig 75 833 475 DM. Nach § 10 des Volkszählungsgesetzes ist die Finanzzuweisung in 3 gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1961, 1. Juli 1962 und 1. Juli 1963 zu zahlen. Der am 1. Juli 1962 fällig gewesene Betrag errechnete sich wie folgt: 2/3 der Finanzzuweisung von 75 833 475 DM .... = 50 555 651 DM hiervon ab die zum 1. Juli 1961 geleistete Teilzahlung von .... = 25 180 200 DM ergibt Teilzahlung zum 1. Juli 1962 ... = 25 375 451 DM Für den 2. Teilbetrag der Finanzzuweisung waren bei Kap. 60 02 Tit. 951 des Bundeshaushaltsplans 1962 nur 25 230 000 DM veranschlagt. Es ergab sich somit eine unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgabe von 145 541 DM. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 04 apl. 316	—	*) 18 300,—	**Leistungen im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes** Im Zusammenhang mit einer Verfassungsbeschwerde betreffend den Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung der Reparationsschäden in § 3 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes hat sich der Bund im Interesse einer Klärung der aufgeworfenen Frage verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Entschädigung nach Lastenausgleichsgrundsätzen zu gewähren. Das Bundesausgleichsamt hat diese Entschädigung in Höhe des angesetzten Betrages ermittelt. Die Ausgabe war unabweisbar. Sie konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 315.

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
60 04 apl. 956	—	*) 3 000 000,—	**Zahlung auf Grund des Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) — Bundesgesetzbl. II S. 1041 vom 31. August 1962** Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) vom 27. November 1961 sind gleichzeitig mit den Leistungen nach Teil I des o. a. Vertrages an die Republik Österreich 3 000 000 DM dem Sondervermögen Ausgleichsfonds des Bundes zuzuführen. Um diesen Betrag wird die jeweilige Jahresrate an die Republik Österreich in Höhe von 31 250 000 DM nach Teil I des Vertrages wegen Übernahme von Leistungen durch die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikels 8 Abs. 2 des Vertrages nach dem Lastenausgleichsgesetz gekürzt. Da bei Erstellung des Haushaltsvoranschlages für 1962 die Rechtsgrundlage für die Abführung des Betrages von 3 000 000 DM an das Sondervermögen Ausgleichsfonds des Bundes noch nicht vorlag, konnte die entsprechende Ausgabe noch nicht berücksichtigt werden; sie mußte deshalb außerplanmäßig geleistet werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.